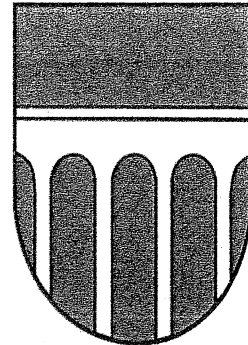


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

36. Jahrgang

16. Dezember 2021

Nr. 17

Seite 1

---

- 20/21      Bekanntmachung über die Zuleitung und die Auslegung des Entwurfs  
der Haushaltssatzung 2022  
Seite 2
- 21/21      Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Altenbeken  
vom 10.12.2021  
Seite 3 - 7
- 22/21      Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebühren-  
satzung) vom 10.12.2021  
Seite 8 - 11
- 23/21      Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die  
Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.12.2021  
Seite 12 - 22
- 24/21      Bekanntmachung über den Einzug eines Teilstückes einer Wirtschaftswege-  
parzelle im Gewerbegebiet Schwaney-Buke (Gemarkung Schwaney, Flur 5,  
Flurstück 198) gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW  
Seite 23 - 25
- 25/21      Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformatik, Kataster  
und Vermessung – über die Offenlegung von Fortführungen des Liegen-  
schaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die  
Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von  
Bodenschätzungsergebnissen  
Seite 26-27

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der**  
**Haushaltssatzung 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2022 nebst Haushaltsplan und Anlagen ist am 09. Dezember 2021 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Diese liegen mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

in Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes der Gemeindeverwaltung Altenbeken,  
Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken, öffentlich aus.

Gegen die Entwürfe können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom  
04. Januar 2022 bis 31. Januar 2022 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der  
Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer 12, zu geben.  
Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken in  
öffentlicher Sitzung.

Altenbeken, den 10. Dezember 2021

GEMEINDE ALTENBEKEN  
Der Bürgermeister



Matthias Möllers

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Altenbeken vom 10.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt/Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung vom 09.12.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Altenbeken gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam eine oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 2

#### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 66,00 Euro          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 78,00 Euro je Hund  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 90,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 3

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Altenbeken aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a) von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern gehalten werden, in der für den Forst-, Feld - oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür erforderlichen Anzahl.
- (4) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, werden auf Antrag von der Steuer befreit.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde,

- (1) die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- (2) die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf  $\frac{1}{4}$  des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuervergünstigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf dem Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an die Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.01.2001 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 10.12.2021

DER BÜRGERMEISTER  
Matthias Möllers



Matthias Möllers

Satzung der Gemeinde Altenbeken  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung  
(Benutzungsgebührensatzung) vom 10.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.12.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 21.12.1981 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde Altenbeken zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Die Wassermenge wird jährlich durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 cbm                      7,30 € je Monat

bis 10 cbm                     18,50 € je Monat

Bei Wasserzählern mit einer Nennleistung über 10 cbm beträgt die Grundgebühr 1,80 € /mtl. je 1 cbm Nennleistung

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Bei Weideanschlüssen wird die Grundgebühr halbiert.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,15 €.



**§ 3**

**Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten: Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Eine Erstattung oder Nachberechnung wird nur für den jeweils letzten Veranlagungszeitraum vorgenommen.

**§ 4**

**Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige Zwecke**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwandt wird bzw. für Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Baustellen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird eine Wassergebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß § 2 Abs. 4 erhoben.

Zu diesem Zweck werden von der Gemeinde Altenbeken zugelassene und als Eigentum der Gemeinde gekennzeichnete Standrohre mit geeichten Wasserzählern auf Antrag herausgegeben. Die Nutzung anderer Standrohre durch Dritte (Ausnahmen: Feuerwehr) ist nicht zulässig.

(2) Die möglichen Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen.

**§ 5**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

**§ 6**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihrer Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben.

**§ 7**

**Berechnung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Entsprechend Vorjahresverbrauch und Anschlussgröße (Veranlagungsgrundlagen) werden Vorauszahlungen festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht neu, werden Vorauszahlungen nach Erfahrungswerten festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Abschluss des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der hierfür festgestellten

Veranlagungsgrundlagen. Etwaige Mehr- oder Minderzahlungen werden nachgefordert oder erstattet.

(2) Die Fälligkeit sowohl der Vorauszahlungen als auch der Mehr- oder Minderzahlungen aus endgültigen Festsetzungen richtet sich nach den im Hebebescheid angegebenen Terminen. Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

**§ 8**

**Anzeigepflichten**

(1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,

b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

**§ 9**

**Mehrwertsteuer**

Zu allen in dieser Beitragssatzung festgelegten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung vom 14.12.2018 außer Kraft.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich nicht auf die durch Gebührenezahlung erledigten Fälle.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung (Benutzungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 10.12.2021



DER BÜRGERMEISTER  
Matthias Möllers

## Satzung

### über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Altenbeken betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Straßen, in denen sich kein von der Fahrbahn getrennter Gehweg befindet (z.B. verkehrsberuhigte Zonen) oder in Straßen ohne Gehwege ist bei der Winterwartung ein Streifen von 1,00 m auf jeder Straßenseite freizuhalten.

In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseite reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Wird die Winterreinigung der Gehwege in Straßen ohne Gehwege bzw. in Straßen, in denen sich kein von der Fahrbahn getrennter Gehweg befindet (z. B. verkehrsberuhigte Zonen), auf die Anlieger übertragen, so ist als Gehweg ein Streifen von 1,00 m auf jeder Straßenseite freizuhalten.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an jedem Sonnabend  
in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und  
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr  
zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a.) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b.) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauender mittel enthaltender Schnee darf auf Ihnen nicht gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

**Begriff des Grundstücks**

(1) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

**Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstückseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei der Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Fahrbahn beträgt je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) jährlich

für die Sommerreinigung der Straßen (lt. Straßenverzeichnis)  
für die Winterreinigung der Straßen (lt. Straßenverzeichnis)

1,20 Euro  
0,94 Euro

**§ 7**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtige haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8**

**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihre Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 09.12.2021

DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers



**Straßenverzeichnis**

Zeichenerklärung: G = Reinigung wird von der Gemeinde Altenbeken durchgeführt, K= Kein Winterdienst  
 E = Reinigung ist auf die Eigentümer, der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
<u>Ortsteil Altenbeken</u>				
Adenauerstr. (außer Zufahrt zum Grundstück Adenauerstr. 43)	E	G	E	E
Ahornstr.	E	G	E	E
Alte Bahnhofstr.	E	G	E	E
Alter Kirchweg (außer Stichweg zu den Grundstücken Alter Kirchweg 1, 3 und 5)	-	-	E	E
Alter Kirchweg (Fußwegeverbindung Alter Kirchweg zur Badestraße)	E	G	E	E
Am Brande	E	G	E	E
Am Kalkofen (bis 3 Linden einschl. Zufahrt zum Betonwerk Klahold)	E	G	E	E
Am Lindenhof	E	G	E	E
Am Mühlenbach (außer Stichweg zu Hs.Nr. 12 u. 14 und Stichweg zu Hs.Nr. 24 u. 26)	G	G	E	E
Am Siep (bis zum Grundstück Am Siep 1 a, außer Zufahrt zum Grundstück Am Siep 5)	E	G	E	E
Am Sportplatz	E	G	E	E
Am Stapelsberg (außer Stichweg zu den Grundstücken HS-Nr. 30-40 und Stichweg zu den Grundstücken HS-Nr. 43 u. 45)	E	G	E	E
Badestr.	E	G	E	E
Bahnhofstr.	G	G	E	E
Bergstr.	E	G	E	E
Bokelweg	E	G	E	E
Bollaes (bis Einmündung Am Mühlenbach)	G	G	E	E
Bollerbornstr.	-	-	E	G
Bollerbornstr. (Fußwegverbindung zum Eggering und Bürgersteig an der Bollerbornstraße)	E	G	E	E
Branthagenstr.	E	G	E	E
Burgstr.	E	G	E	E
Caspar-Kropff-Weg	E	G	E	E
Christian-Schütze-Str.	E	G	E	E
Dr.-Pentrup-Str.	E	G	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Eggering (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 36, Stichweg zu Hs.-Nr. 28, 30 u. 31 und Stichweg zu Hs.-Nr. 47, 48 u. 49a)	E	G	E	E
Eichendorffstr.	E	G	E	E
Federathweg	E	G	E	E
Federathweg (Fußwegverbindung inkl. Treppe vom Federathweg zur Kuhlbornstraße)	-	-	E	G
Friedr.-Wilh.-Weber Str.	E	G	E	E
Gänseberg (außer Wegeverbindung zur Adenauerstr. am Haus Gänseberg 4 vorbei)	E	G	E	E
Gardeweg	E	G	E	E
Haidhügelweg	E	G	E	E
Heinrich-Neuheuser-Weg	E	G	E	E
Heistermannweg	E	G	E	E
Hüttenstr. (außer Stichweg zum Grundstück Flur 6, Par. 501; Hüttenstr. 47 und außer gemeinsamer Fuß- und Radweg Altenbeken - Buke an der westlichen Seite der Hüttenstraße von der Straße am Brandholz bis zur Kuhlbornstr.)	G	G	E	E
Hüttenstr. (Gemeinsamer Fuß- und Radweg Altenbeken - Buke an der westlichen Seite der Hüttenstraße von der Straße am Brandholz bis zur Kuhlbornstr.)	G	G	E	G
Kuhlbornstr.	E	G	E	E
Kuhlbornstr. (Fußwegverbindung von der Kuhlbornstraße zur Dr.-Pentrup-Str. bzw. zum Sanierungsgebiet)	-	-	E	G
Kurt-Schumacher-Straße (Außer Stichweg zu den Grundstücken Gemarkung Altenbeken, Flur17, Flurstücke 1275 - 1277)	E	G	E	E
Ludwigweg	E	G	E	E
Melmeke (außer Stichweg zu Grundstück Flur 17, Flurst. 809; Zum Haus Melmeke 17)	E	G	E	E
Natorpweg	E	G	E	E
Obere Sagestr. (außer Straße von Alte Bahnhofstr. bis Zufahrt Almetalbahn; an den Häusern Obere Sage 46, 47 und 49 vorbei)	G	G	E	E
Obernühlenweg	E	G	E	E
Ortwaldstr.	E	G	E	E
Ossensteg außer Stichweg zu Hs.-Nr. 12a u. 14)	E	G	E	E
Ossensteg (Fußwegverbindung vom Ossensteg zum Gardeweg / Eggelandhalle)	-	-	E	E
Peter-Hille-Weg	E	G	E	E
Rehbergstr. (bis Brücke)	E	G	E	E
Sanierungsgebiet (Fußwegverbindung direkt vor den Arkaden)	-	-	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Sanierungsgebiet (nördl. Fußweg durch das Sanierungsgebiet einschließlich aller Brückenübergänge)	-	-	E	G
Sanierungsgebiet (Kirchweg von der Adenauerstraße bis zur Kuhlborntreppe)	-	-	E	G
Schmiedestr.	E	G	E	E
Scholandsweg	E	G	E	E
Schöne Aussicht (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 15 u. 17b)	E	G	E	E
Schützenweg	E	G	E	E
Schwarzer Weg (außer Stichweg vor Hs.-Nr. 1 u. 1a)	E	G	E	E
Ulrichstr.	E	G	E	E
Untere Sagestr.	G	G	E	E
Von-Bodelschwingh-Straße	E	G	E	E
Wienackerstr.	E	G	E	E
Wilhelm-Henz-Weg	-	-	E	E
Wilhelm-Henz-Weg (Fußwegeverbindung vom Wilhelm-Henz-Weg zur Winterbergstraße)	-	-	E	E
Winterbergstr. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 4 u. 6)	G	G	E	E
Winterbergstr. (Fußwegeverbindung von der Lok zur Adenauerstraße inkl. Brücke)	-	-	E	G
<b>Ortsteil Buke</b>				
Alter Postweg	E	G	E	E
Am alten Teich (außer Stichweg zu Hausnummer 12)	E	G	E	E
Am Andreas Kloster	E	G	E	E
Am Brandholz	E	G	E	E
Am Eichenkamp (außer Stichweg zu den Häusern Am Eichenkamp 20,22 u. 22a)	E	G	E	E
Am Springe	E	G	E	E
Buchenweg	E	G	E	E
Dionysiusstr.	E	G	E	E
Dorfstr. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 13 und Stichweg zu Hs.-Nr. 11 bis zum Hühnerfeld)	G	G	E	E
Driburger Str.	G	G	E	E
Hachmannstr.	E	G	E	E
Hossenbergstr.	E	G	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Heistermannweg	E	G	E	E
Hühnerfeld (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 1 u. 1a)	E	G	E	E
Hühnerfeld (Fußwegverbindung vom Hühnerfeld in Richtung Schwaneyer Str.)	-	-	E	G
Industriestr.	E	G	E	E
Kuhbornstr.	E	G	E	E
Ludwigweg	E	G	E	E
Mühlenweg	E	G	E	E
Orthagen (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 2 u. 6, Stichweg zu Hs.-Nr. 26, 27 + 28 und Stichweg zu Hs.-Nr. 35 u. 36)	E	G	E	E
Pater-Freitag-Str.	E	G	E	E
Pfarrer-Dalkmann-Str.	E	G	E	E
Pfarrer-Weyrather-Str. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 22 u. 24 und Stichweg zu Hs.-Nr. 19)	E	G	E	E
Reelsberg	E	G	E	E
Rotdornweg	E	G	E	E
Rüsterweg	E	G	E	E
Schaffmeisterweg	E	G	E	E
Schwaneyer Str.	G	G	E	E
Schwierfs Kamp (vom Fußweg Buchenweg/Hossenbergstraße am Regenrückhaltebecken vorbei)	-	-	E	G
Schwierfs Kamp	E	G	E	E
Weißdornweg	E	G	E	E
Wiesenweg bis einschl. Feuerwehrzufahrt	G	G	E	E
Wiesenweg (ab Feuerwehrzufahrt bis Wiesenweg 4)	E	G	E	E
Zu den Krukenwiesen	E	G	E	E
<b>Ortsteil Schwaney</b>				
Agathastr.	E	G	E	E
Am Brokhof	E	G	E	E
Am Füllenhof	E	G	E	E
Am Knobbenberg	E	G	E	E
Am Koksberg	E	G	E	E
Am Küstergarten	E	G	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Am Marktplatz	E	G	E	E
Am Randor	E	G	E	E
Am Rotenberg	E	G	E	E
Am Saule	E	G	E	E
Am Stadtgraben (außer Weg parallel zur Straße zu den Häusern Am Stadtgraben 7 + 11)	E	G	E	E
An der Breien	E	G	E	E
An der Gräfte	E	G	E	E
Antoniusstr.	E	G	E	E
Bachstr.	E	G	E	E
Birkenweg (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 32)	E	G	E	E
Bischof-Balduin-Str.	E	G	E	E
Bodentalsweg	E	G	E	E
Bredenweg	E	G	E	E
Brokstr.	E	G	E	E
Brokstr. (Fußwegeverbindung Brokstraße zur Gartenstraße / an den Grundstücken Brokstr. 18 u. Gartenstr. 7)	-	-	E	E
Brückenstr.	E	G	E	E
Cheruskerstr. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 18)	E	G	E	E
Cheruskerstr. (Fußwegeverbindung von der Cheruskerstraße (Brücke) zum Gemeindeplatz	-	-	E	E
Dammweg	E	G	E	E
Diekweg	E	G	E	E
Eckernkamp (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 10 + 12)	E	G	E	E
Eichenweg	E	G	E	E
Ekwortstr.	E	G	E	E
Ellerweg	E	G	E	E
Erzkühlenweg	E	G	E	E
Gartenstr. (außer Stichweg zum Haus Paderborner Str. 4, Stichweg Verbindung Gartenstr. - Osttorstr. Grundstücke Osttorstr. 5 u. Gartenstr. 10 und Weg zwischen Gartenstr. 12 und Schulstr. 1)	E	G	E	E
Heideweg	E	G	E	E
Heinz-Kütting-Weg	E	G	E	E
Heinz-Kütting-Weg (Fußwegeverbindung vom Heinz-Kütting-Weg zur Ekwortstraße)	-	-	E	E

Straße	Fahrbahn		Gehweg	
	Sommer- reinigung	Winter- reinigung	Sommer- reinigung	Winter- reinigung
Hellweg	E	G	E	E
Höhenweg	E	G	E	E
Im Kerkloh	E	G	E	E
Johannestr.	E	G	E	E
Klusstr. (außer Stichweg zu den Häusern Klusstr. 8 u. 10)	E	G	E	E
Klusstr. (Fußwegeverbindung von der Klusstraße zur Ringstraße	-	-	E	E
Osnigstr. (Ohne den Bereich von der Einmündung Ostforstr. bis zur Einmündung Bodentalsweg)	E	G	E	E
Osnigstr. (Von der Einmündung Ostforstr. bis zur Einmündung Bodentalsweg)	G	G	E	E
Ostforstr. (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 20)	G	G	E	E
Paderborner Str. (außer Stichweg zu den Häusern 37 u. 37a)	G	G	E	E
Ringstr.	E	G	E	E
Rotenbach	G	G	E	E
Salenkruke (bis Abzweigung Limbergweg)	E	G	E	E
Schlaunstr. (außer Stichweg zu Hausnummer 16)	E	G	E	E
Schulstr.	E	G	E	E
Sebastianstr. außer Zuweg zu den Häusern Paderborner Str. 37 u. 37a)	E	G	E	E
Steindrüfft	E	G	E	E
Tannenweg außer Stichweg Zwischen Hs.-Nr. 3 u. 4)	E	G	E	E
Triftweg (außer Stichweg zu Hs.Nr. 23a)	E	G	E	E
Ulmenweg	E	G	E	E
Unterm Limberg	E	G	E	E
Volkwortstr. (außer Stichwege zwischen Hs.-Nr. 3 u. 5 und Zufahrt zu Hs.-Nr. 27)	E	G	E	E
Wallstr.	E	G	E	E
Westforstr. (außer Stichweg zu den Häusern Westforstr. 16 + 18)	G	G	E	E
Zur Egge	E	G	E	E
Zur Wuilverkuhle (außer Stichweg zum Grundstück Hs.-Nr. 15)	E	G	E	E

**Schlussbemerkung:**

Für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, die nach vorstehendem Straßenverzeichnis teilweise ausgenommen sind, oder die im Straßenverzeichnis überhaupt nicht aufgeführt sind, ist sowohl die Sommerreinigung als auch die Winterreinigung der Fahrbahnen und Gehwege in vollem Umfang auf die Eigentümer der an den Straßenteil bzw. an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

## Bekanntmachung

### **über den Einzug eines Teilstückes einer Wirtschaftswegeparzelle im Gewerbegebiet Schwaney- Buke (Gemarkung Schwaney, Flur 5, Flurstück 198) gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 nach Durchführung und Abschluss des förmlichen Wegeeinzugsverfahrens gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV.NW. 1995 Seite 1,028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung die Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Schwaney, Flur 5, Flurstück 198 (im anliegenden Lageplan gekennzeichnet) beschlossen.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs.1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht und wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Einleitung des Wegeeinzugsverfahrens hatte der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 27.08.2020 beschlossen. In der Zeit vom 21.10.2020 bis einschließlich 08.02.2021 wurden die Absichten und Pläne öffentlich ausgelegt und jedermann Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Ziel des Wegeeinzugsverfahrens ist die Schaffung der Möglichkeit zur Erweiterung eines bestehenden Betriebes.

Der Gewerbebetrieb im Gewerbegebiet Schwaney-Buke möchte seinen Betrieb konkret um eine Logistikhalle erweitern. Dazu stehen ihm benachbarte Flächen zur Verfügung.

Um die neue Logistikhalle andienen und betriebsinterne Abläufe ermöglichen zu können, ist es jedoch notwendig eine gemeindeeigene Wegeparzelle dem Firmengelände zuzuschlagen.

Aufgrund der Topografie plant der Gewerbetreibende das Teilstück des Weges anzuheben. Darüber hinaus soll das Firmengelände eingezäunt werden. Somit wäre der Weg nicht mehr für die Allgemeinheit befahrbar.

Die Erschließung der über den Wirtschaftsweg erschlossenen übrigen Grundstücke bleibt weiterhin gesichert. Auf dem Grundstück Gemarkung Schwaney, Flur 5, Flurstück 236 wird ein neuer Weg gesichert, um die durch den Wegfall des bestehenden Weges nicht mehr zu erreichenden Parzellen zu erschließen.

Ergänzende Hinweise:

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur Teileinziehung der Wegeparzelle im pdf-Format sind zusätzlich in das Internet eingestellt:  
<https://www.altenbeken.de/de/gemeinde/rathaus-online/verwaltung/bekanntmachungen.php>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Teilweegeeinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 34423 Minden**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und diese Bekanntmachung in Kopie beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 Seite 548) eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden ([poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de)).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Altenbeken, den 15.12.2021

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

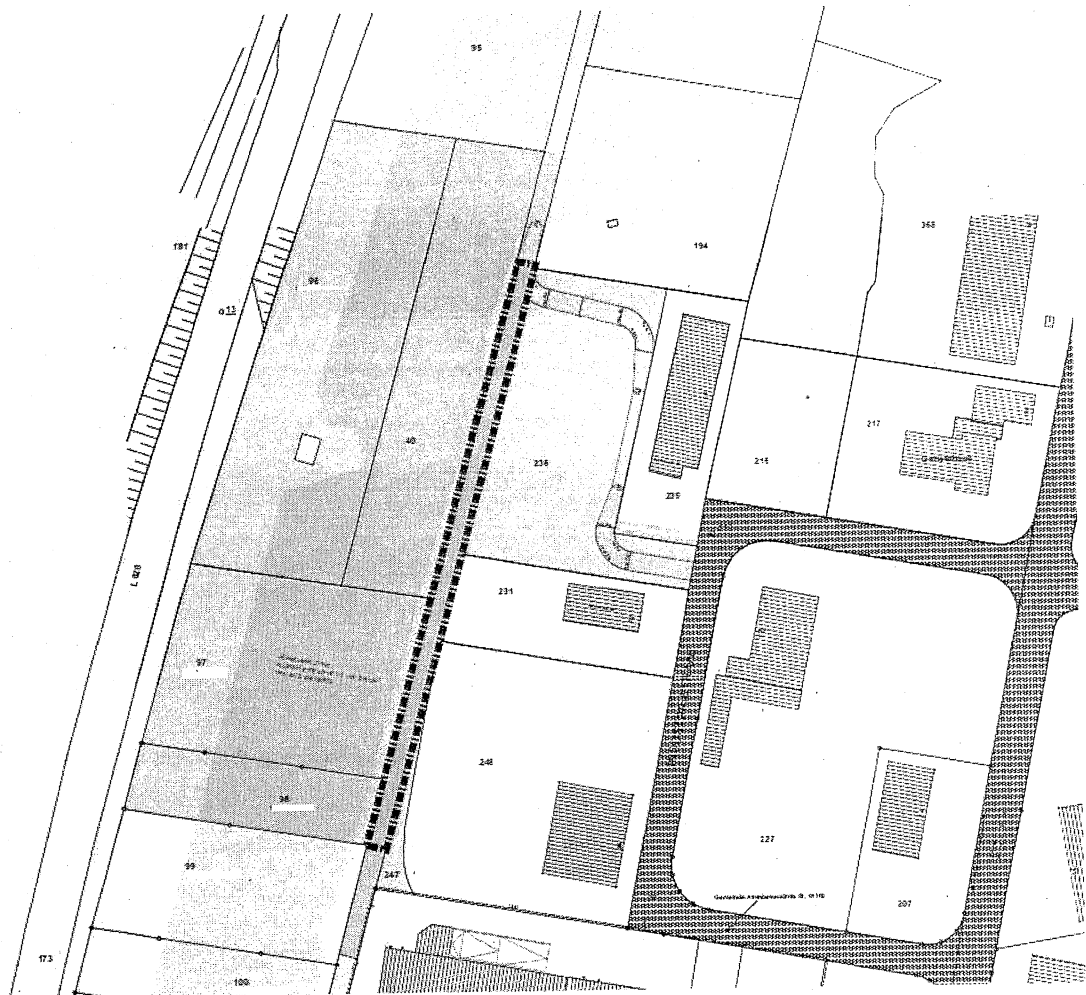


Matthias Möllers



**Übersichtsplan zum Einzug eines Teilstückes einer Wirtschaftswegeparzelle im Gewerbegebiet Schwaney- Buke (Gemarkung Schwaney, Flur 5, Flurstück 198)**

Hinweis: Diese Karte dient nur der Übersicht. Das Kartenmaterial ist unter <https://www.altenbeken.de/de/gemeinde/rathaus-online/verwaltung/bekanntmachungen.php> zu finden.



ohne Maßstab | schraffierte Umrandung: Wegeeinzug

02.12.2021

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn  
Az.: 62 / Offenlegung KPB**

### **Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen**

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2019 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

**in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 03.02.2022**

auf Grund der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen nur nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Die erforderliche Terminabsprache kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)